



KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/16/11-2016

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in Mühlbach am Hochkönig.

Dr. med. Eleonore Ortner, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 91522 Ansbach, (Deutschland) Escherichstraße 8, hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2016, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Mühlbach mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) in 5505 Mühlbach Nr. 251 mit Wirksamkeit ab 01.01.2017, angesucht.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken, die den Bedarf (vgl. § 29 Abs. 1a ApoG) an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in Mühlbach am Hochkönig innerhalb längstens sechs Wochen - vom Tag der Verlautbarung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 31.10.2016
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Mauterndorf
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Mauterndorf vom 25. Oktober 2016 (§§ 8 ff S.TG 2003) auf Antrag des Ausschusses vom 15. September 2016 (§§12 ff S.TG) verordnet:

Erhöhung des festgelegten Satzes der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 2.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2017 in Kraft.

Mauterndorf, am 25.10.2016
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der/die Vorsitzende
Peter Schitter, Obmann



FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Unternberg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unternberg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gst.Nr.292/1, KG 58032 Unternberg Teilfläche (Hermann Gfrerer)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 8.11.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Unternberg, am 21.10.2016
Der Bürgermeister
Josef Wind

Gemeinde Koppl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Koppl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Eggerl-Nordost‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 8.11.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen.
Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Koppl, am 27.10.2016
Der Bürgermeister
Rupert Reischl

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Zahl: STD/080248/2016

Kundmachung

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 18.10.2016 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des abgeänderten Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Betriebsgebiet DRG, GP.3230/13, GP.3230/15, 3230/14, 3230/7, 3184/4, 3226/2 (jeweils Teilflächen), 3230/1 3230/3 und 3230/2‘**, gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.

2. Diese Entwürfe liegen im Stadtamt (Zi 101, 1. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadtamt auf (Zi 203, 2. OG).

Rechtsgrundlagen: § 69 und § 67 Abs 5 - 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009 LGBl 30/2009

Neumarkt, am 27.10.2016
Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs